

L 3 AS 2427/10 ER-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

3
1. Instanz
SG Freiburg (BWB)
Aktenzeichen
S 14 AS 1492/10 ER

Datum
14.04.2010
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 3 AS 2427/10 ER-B

Datum
21.06.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 14. April 2010 abgeändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern für die Monate Juni und Juli 2010 vorläufig Leistungen in Höhe von jeweils 644,28 EUR zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Den Antragstellern wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt G. K., beigeordnet.

Gründe:

I.

Die Antragsteller (Ast.) machen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geltend.

Die 1968 geborene Ast. zu 1 und ihre beiden Töchter, die 1998 geborene Ast. zu 2 und die 1990 geborene Ast. zu 3, sind französische Staatsbürger. Sie wohnen seit dem 25.06.2007 in K.-L., N.-str. ; die Ast. zu 3 wohnte zwischenzeitlich vom 23.03.2009 bis 05.09.2009 in H ...

Auf den Antrag vom 24.01.2008 und auf Folgeanträge bewilligte der Antragsgegner (Agg.) den Ast. Leistungen nach dem SGB II vom 24.01.2008 bis 31.07.2009.

Mit Bescheid vom 22.06.2009 und Änderungsbescheid vom 23.07.2009 bewilligte der Agg. den Ast. zu 1 und 2 Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.08.2009 bis 31.01.2010. Nachdem die Ast. zu 3 mitgeteilt hatte, sie sei am 05.09.2009 wieder zu den Ast. zu 1 und 2 gezogen, hob der Agg. die vorhergehenden Bewilligungsbescheide mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gem. [§ 48 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf und bewilligte den Ast. Leistungen für den Monat September 2009 in Höhe von 633,83 EUR und ab Oktober 2009 in Höhe von monatlich 644,28 EUR.

Mit Schreiben vom 21.10.2009 hörte der Agg. die Ast. zu 1 gem. [§ 24 SGB X](#) zu einer beabsichtigten Leistungseinstellung zum 30.11.2009 an. Er führte aus, die Ast. hielten sich erst seit Juni 2007 in Deutschland auf. Grundsätzlich könne bei Unionsbürgern davon ausgegangen werden, dass sie sich zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhielten. In diesem Fall seien sie und ihre Familienangehörigen gem. [§ 7 Abs. 1 SGB II](#) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Hierauf teilte die Ast. zu 1 mit, schon am 1

12.11.2009 Widerspruch ein mit der Begründung, sie hätten seit ihrer Einreise nach Deutschland am 11.08.2004 ihren Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt. Am 25.06.2007 sei lediglich eine Ummeldung des Wohnsitzes erfolgt. Mit Widerspruchsbescheid vom 08.01.2010 wies der Agg. den Widerspruch zurück. Hiergegen haben die Ast. am 09.02.2010 Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg erhoben, die unter dem Az. S 14 AS 683/10 geführt wird.

Am 11.03.2010 haben die Ast. beim SG Karlsruhe beantragt, den Agg. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Arbeitslosengeld II zu zahlen. Zur Begründung haben sie angegeben, der Einstellungsbescheid sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten.

Mit Beschluss vom 16.03.2010 hat das SG Karlsruhe den Rechtsstreit an das SG Freiburg verwiesen.

Mit Beschluss vom 14.04.2010 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt mit der Begründung, die Antragstellerinnen seien gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

Gegen den am 19.04.2010 zugestellten Beschluss haben die Ast. am 06.05.2010 Beschwerde eingelegt.

Auf Anfrage des Senats hat der Agg. zunächst mit Schreiben vom 31.05.2010 mitgeteilt, die Ast. hätten keinen Folgeantrag für die Zeit ab dem 01.02.2010 gestellt. Mit Schreiben vom 10.06.2010 hat er sodann mitgeteilt, nunmehr hätten die Ast. am 09.06.2010 einen Folgeantrag für die Zeit ab dem 01.02.2010 gestellt.

II.

Die Beschwerde der Ast. ist zulässig und teilweise begründet.

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht des Hauptsache-rechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung). Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens ergeben sich aus [Artikel 19 Abs. 4 GG](#), wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Eine solche Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn es - wie hier - im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums geht. Ist das Existenzminimum nicht gedeckt, kann diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden, selbst wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstrittenen Leistungen rückwirkend gewährt werden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, [NVwZ 2005, 927](#), 928). Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen (vgl. B

die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 07.11.2006 - [B 7b AS 14/06 R](#) - und vom 07.11.2006 - B 7b 10/06 R -, beide in juris) entgegen, wonach Bewilligungsbescheide für Folgezeiträume nicht in analoger Anwendung des [§ 96 SGG](#) Gegenstand bereits laufender Klageverfahren werden. Dieser Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass der Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit dem darauf ergehenden zeitlich befristeten Bewilligungsbescheid und dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes seine Wirkung verloren hat. Dies ergibt sich aus dem bereits dargestellten Grundsatz, dass ein Antrag nur solange fortwirkt und wirksam bleibt, wie er sich nicht z. B. durch Zeitablauf erledigt hat. Wird somit ein Antrag, auch ein Folgeantrag, auf Leistungen nach dem SGB II nicht rechtzeitig gestellt, führt dies zu einem begrenzten Rechtsverlust, weil Leistungen nicht rückwirkend erbracht werden (Link, a. a. O., Rn. 17), sondern gemäß [§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) erst ab dem Tag der Antragstellung.

Für die Zeit ab dem 09.06.2010 liegt sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund vor. Zwar ist noch keine Entscheidung über den am 09.06.2010 gestellten Antrag ergangen. Der Agg. hat jedoch durch seinen bisherigen Vortrag zum Ausdruck gebracht, dass er auch weiterhin die Bewilligung von Leistungen ablehne, so dass auch die Eilbedürftigkeit zu bejahen ist.

Der Agg. hat die Aufhebung bzw. Ablehnung der Leistungsbewilligung auf [§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) gestützt. Danach sind von der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben danach Unionsbürger, deren Aufenthaltsrecht allein auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügigG/EU) - BGBl I, 2004, 1950 - beruht. Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind danach Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen.

Den Ast. könnte jedoch ein Aufenthaltsrecht nach § 4a FreizügigG/EU zustehen, durch das ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht ausgeschlossen wird.

Nach § 4a Abs. 1 FreizügigG/EU haben Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht). Nach Abs. 6 wird der ständige Aufenthalt nicht berührt durch 1. Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder 2. Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder 3. eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, einer schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

Hierzu sind folgende Ermittlungen durchzuführen:

1. Zunächst ist zu prüfen, wo der Aufenthalt der Ast. in der Zeit vom 02.11.2004 bis 25.05.2007 war. Hierbei könnte in Betracht kommen, dass sich die Ast. auch in der Zeit, in der die Ast. zu 1 für das CMERI als Betreuerin tätig war, ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Zwar hat das CMERI seinen Sitz in St./Frankreich. Allein hieraus folgt jedoch noch nicht, dass die Ast. zu 1 tatsächlich ihren Aufenthalt außerhalb

Die CMERI hat hierzu bestätigt, dass die Ast. zu 1 Kost und Logis erhalten hat. Insoweit wäre noch aufzuklären, welche Leistungen die Ast. zu 2 und 3 bezogen und in welcher Weise der Krankenversicherungsschutz der Ast. gewährleistet wurde.

Eine vollständige Aufklärung der Sachlage ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht möglich, so dass anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden ist (BVerfG, a.a.O.). Hierbei ist einerseits zu berücksichtigen, dass aufgrund der vorstehenden Ausführungen ein Leistungsanspruch in Betracht kommen kann und dass den Ast. bei einer Versagung existentielle Nachteile drohen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Ast. erst im Laufe des Verfahrens einen Weiterbewilligungsantrag gestellt haben, so dass bisher hierüber noch keine Verwaltungsentscheidung ergehen konnte. Dies rechtfertigt die zeitliche Begrenzung, innerhalb derer der Agg. eine Entscheidung treffen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und berücksichtigt den Umstand, dass ein Anordnungsanspruch erst während des Verfahrens entstanden ist.

Gleichwohl war Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da zum Zeitpunkt der Entscheidung eine hinreichende Erfolgsaussicht gegeben war.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2010-06-24